

Tarifvereinbarung Nr. 3483

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V. (AGVDE), Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

**Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), Münster,
Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Münster,**

vereinbart:

§ 1

Manteltarifvertrag Arbeitnehmer

- (1) Der zum 30. April 2023 gekündigte für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und den Bereich Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 3. Juni 2019, zuletzt geändert durch die Tarifvereinbarung Nr. 3436 vom 3. November 2022, wird rückwirkend zum 1. Mai 2023 wieder in Kraft gesetzt.
- (2) Der für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und den Bereich Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) abgeschlossene Manteltarifvertrag vom 3. Juni 2019 wird wie folgt geändert:
 1. § 11 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 um einen neuen Abs. 12 ergänzt, der wie folgt lautet:

„(12) Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig. Die weiteren Regelungen hierzu ergeben sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.“
 2. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird mit Wirkung zum 1. September 2023 wie folgt neu gefasst:

„Nachtarbeit ist die in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr geleistete Arbeit.“
 3. § 14 Abs. 3 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2023 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Anzeige- und Nachweispflichten im Falle von Arbeitsunfähigkeit richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Entgeltfortzahlungsgesetz) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
 4. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „der Anlage“ gestrichen.
 5. § 15 Abs. 13 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 wie folgt neu gefasst:

„(13) Arbeitnehmer in der Bahnunterhaltung, in der Signalunterhaltung und in der Werkstatt erhalten eine Flexibilitätszulage in Höhe von 35 € pro Einsatz, wenn sie außerhalb ihrer Arbeitszeit und außerhalb von Rufbereitschaft bei

Eisenbahnbetriebsunfällen oder zur Beseitigung von akuten Gefahrensituationen auf der Strecke zur Vermeidung von Eisenbahnbetriebsunfällen eingesetzt werden.“

6. In § 30 Abs. 2 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2023 das Datum „30. April 2023“ ersetzt durch „31. Januar 2025“.

7. Dem Tarifvertrag wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 folgende Anlage beigefügt:

„Anlage zum MTV WLE/RLG

Kurzarbeit

1. Zulässigkeit

Die Einführung von Kurzarbeit ist zulässig, wenn es die Beschäftigungslage des Unternehmens erfordert. Sie kann für einzelne Betriebe oder Betriebsteile, nicht jedoch für einzelne Arbeitnehmer eingeführt werden.

Die Einführung der Kurzarbeit bedarf der Zustimmung des Betriebsrats.

2. Ankündigung

Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von 7 Kalendertagen anzukündigen. Arbeitgeber und Betriebsrat können kürzere Fristen vereinbaren. Die Ankündigung hat in betriebsüblicher Weise zu erfolgen.

Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

3. Bezahlung

Dem von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer wird das Entgelt für die gesamte ausfallende Arbeitszeit gekürzt, wenn die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt der vereinbarten Kurzarbeitsperiode um mehr als 10 v. H. herabgesetzt wird. Bei Herabsetzungen bis zu einschließlich 10 v. H. unterbleibt die Kürzung.

4. Zuschuss

Die Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber zum gekürzten Entgelt und dem KuG eine Aufstockung auf 90 Prozent des individuellen Nettoentgelts. Das individuelle Nettoentgelt bemisst sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt, das die Arbeitnehmer in den drei vollen abgerechneten Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. Für das Bruttoarbeitsentgelt gilt: Arbeitsentgelt und Zuschläge für Mehrarbeit/Überstunden sowie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bleiben außer Betracht. In das Bruttoarbeitsentgelt fließen nicht mit ein: Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Verpflegungspauschalen, Auslagenerstattungen.

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Während der Ankündigungsfrist oder der Kurzarbeit sind Kündigungen aus betriebsbedingten Gründen ausgeschlossen.

Wird das Arbeitsverhältnis vor der Ankündigung oder, soweit zulässig, während der Ankündigungsfrist oder der Kurzarbeit gekündigt, so hat der Arbeitnehmer die Leistung der vollen Arbeitszeit zu erbringen, sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB III besteht. Bei voller Leistung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Entgelt.

6. Ausgleich von Zeitguthaben

Zeitguthaben der Arbeitnehmer sind durch Freizeitausgleich abzubauen, soweit dies durch § 96 Abs. 4 SGB III als Voraussetzung für den Anspruch auf KuG zwingend vorgeschrieben ist. Arbeitnehmer und Arbeitgeber einigen sich auf die zeitliche Lage des Freizeitausgleichs. Können sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht auf die zeitliche Lage des Freizeitausgleichs einigen, bestimmt der Betriebsrat mit.“

§ 2 Zeitguthaben-TV

Im Tarifvertrag zur Führung von Zeitguthabenkonten (ZeitguthabenTV WLE/ Eisenbahn RLG / Eisenbahn RVM) vom 17. Juni 2021 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in § 8 Abs. 3 das bisherige Datum „30.04.2023“ ersetzt durch den „31. Januar 2025“.

§ 3 Azubi-TV

Im Tarifvertrag für Auszubildende der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) vom 21. Juli 2010 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in § 19 Abs. 2 das bisherige Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt durch den „31. Januar 2025“.


§ 4 Inkrafttreten

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Köln/Frankfurt, den 27. Juni 2023

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(Dr. Frank)



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand